



Merkblatt Impetigo contagiosa (infektiöse Borkenflechte, Grindflechte)

Was ist die Impetigo contagiosa?

Die Impetigo contagiosa (infektiöse Borkenflechte) ist eine hoch ansteckende Hauterkrankung, die durch Bakterien (*Staphylococcus aureus* oder *Streptococcus pyogenes* = A - Streptokokken) ausgelöst wird. Sie tritt besonders häufig im Kindesalter auf und kann sich epidemieartig in Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten) oder unter Geschwistern ausbreiten. Eine Impetigo contagiosa kann jedoch auch bei Erwachsenen auftreten.

Wie erfolgt die Übertragung?

Die Übertragung des Erregers erfolgt von Mensch zu Mensch durch Schmierinfektion bei unzureichender Händehygiene oder über Oberflächen und Alltagsgegenstände (Handtüchern, Gläsern etc.), die mit dem Erreger behaftet sind. Begünstigt werden kann das Eindringen der Erreger durch eine vorbestehende Schädigung der Haut z. B. bei Ekzemen oder Abschürfungen.

Wann bricht die Erkrankung aus und wie lange ist man ansteckend?

Die Zeit der Infektion bis zum Ausbruch der Krankheit (Inkubationszeit) beträgt ca. 2 – 10 Tagen, unter Umständen auch länger.

Personen mit einer akuten Streptokokken- bzw. Staphylokokken-Infektion, die nicht spezifisch behandelt wurden, können bis zu 3 Wochen kontagiös sein, solche mit eitrigen Ausscheidungen auch länger.

Welche Krankheitszeichen (Symptome) treten auf?

Die Erkrankung ergreift gewöhnlich die oberflächlichen Hautschichten meist im Gesicht, aber auch an Armen oder Beinen.

Typische sind rote und juckende Flecken, die rasch in flüssigkeits- oder eitergefüllte Hautbläschen übergehen und nach dem Platzen durch Eintrocknung eine **honiggelbe Kruste** hinterlassen. Durch Kratzen werden die Erreger am eigenen Körper weiterverbreitet. In der Regel heilt die Krankheit ohne Narbenbildung ab. Zudem kann es zu leichtem Fieber kommen.

Komplikationen sind selten und vom Erreger abhängig. Das Spektrum reicht von bakteriellen Entzündungsreaktionen in tieferen Hautschichten bis hin zum Eindringen der Erreger in die Blutbahn mit nachfolgenden inneren Organentzündungen (Sepsis). 1-3 Wochen nach einer Streptokokken A-Infektion kann es zu einer Entzündungsreaktion an den Nieren (**Poststreptokokken – Glomerulonephritis**) kommen. Im weiteren Verlauf kann ein **rheumatisches Fieber** auftreten mit Herz- und Gelenkentzündungen, Hautveränderungen und neurologischen Auffälligkeiten.

Wie erfolgt eine Behandlung?

Über die Behandlung entscheidet ihre behandelnde Ärztin/Ihr behandelnder Arzt

Das Verbinden / Abdecken und Vermeiden von Kratzen kann die spontane Heilungstendenz der Erkrankung fördern. In der Regel ist eine lokale, je nach Schwere auch eine systemische Antibiotikatherapie erforderlich. Desinfizierenden Lösungen können ergänzend eingesetzt werden.



Wie kann ich mich oder andere Personen vor einer Ansteckung schützen?

- Vermeiden Sie engen Hautkontakt mit den Betroffenen. Als Betroffener meiden Sie das Kratzen und Berühren der betroffenen Hautstellen und halten die Fingernägel möglichst kurzgeschnitten, damit die Möglichkeit des Kratzens und somit einer Weiterverbreitung reduziert wird.
- Waschen Sie sich sorgfältig und regelmäßig die Hände mit Flüssigseife (keine Stückseife)! Die Verwendung von personenbezogenen Handtücher oder Einmalhandtücher und Pflegeartikeln sind zu empfehlen, Vermeiden sie deren gemeinsame Nutzung!
- Unterwäsche, Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen des Erkrankten sollten mit einem Vollwaschmittel bei mindestens 60 °C, besser noch im Kochwaschgang gewaschen werden.
- Das Desinfizieren von Oberflächen und Gebrauchsgegenständen ist nicht erforderlich.

Ist die Erkrankung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig?

- **Gemeinschaftseinrichtungen:** Für Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen, wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Impetigo contagiosa erkrankt oder dessen verdächtig sind. Es besteht eine Informationspflicht der Sorgeberechtigten gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung.

Welche Gesetzlichen Regelungen müssen beachtet werden?

Über Besuchs- und/oder Tätigkeitsverbote sowie die Wiederzulassung für Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt. Die Wiederzulassungskriterien richten sich nach den zurzeit aktuell geltenden Empfehlungen des Robert Koch Institutes (RKI).

Für die Arbeit in Lebensmittelbereichen (§42 IfSG)?

Für Personen, die beruflich im Lebensmittelbereich tätig sind und an einer infizierten Wunden oder Hautkrankheiten leiden, bei der die Möglichkeit besteht, dass die Erreger über Lebensmittel übertragen werden, besteht ein Tätigkeitsverbot. Eine Wiederzulassung kann erfolgen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Die Mitarbeiter/-innen des Gesundheitsamtes stehen Ihnen beratend zur Verfügung. Individuelle Fragen sollten Sie mit Ihrem Hausarzt besprechen. Auch im Internet z.B. auf den Seiten des Robert Koch-Instituts (www.rki.de) haben Sie die Möglichkeit, nähere Informationen zu Ihrer Erkrankung zu erhalten.

Mit freundlichen Empfehlungen Ihr Gesundheitsamt des Main Kinzig Kreises

-Abteilung Hygiene und Umweltmedizin-

Barbarossastraße 24

63571 Gelnhausen

Telefon: 06051 / 85 – 11650

Fax: 06051 / 85 – 911677

E-Mail: hyg.gesundheitsamt@mkk.de

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Ausführungen und kann nicht vollständig und abschließend die gesamten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wiedergeben. Es entbindet keineswegs die verantwortlichen Personen, sich über aktuell geltenden Rechtsvorschriften ausreichend zu informieren und diese zu beachten. Die Informationen in dieser Handreichung wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen und Daten übernommen werden. Haftungsansprüche gegen die Autoren bzw. Verantwortlichen dieses Druckerzeugnisses für Schäden materieller oder immaterieller Art, die auf ggf. fehlerhaften oder unvollständigen Informationen und Daten beruhen, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen. Stand: 08/2016